

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Schupfart vom 5. Dezember 1997

Die Einwohnergemeindeversammlung Schupfart

gestützt auf:

- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- § 43 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Schupfart vom 5. Dezember 1997

beschliesst:

Grundsatz Behandlungs- gebühren	<p>§ 1</p> <p>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:</p> <p>a) Vorentscheide nach § 62 BauG 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.</p> <p>b) Bewilligte Baugesuche 2.5 ‰ der Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--. Bei der Baubewilligungserteilung wird eine provisorische Gebühr von 75 ‰, entsprechend der geschätzten Baukosten, erhoben. Die definitive Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebäudeversicherungsschätzung (ordentliche Versicherung plus Zusatzversicherung).</p> <p>c) Mindestens Fr. 100.-- für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, welche im vereinfachten Verfahren nach § 61 BauG behandelt werden, sowie für die Beurteilung von Nachträgen zu Baueingaben. Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten</p>
---------------------------------------	--

Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

- d) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche
Nach Aufwand, maximal im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

§ 2

Besonderer Aufwand

- a) **Kosten**
Die Kosten für den Ortsexperten (Zivilschutz), den Feuerschauer (Brandschutz) und a.o. Profilkontrollen usw. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.
- b) **Gutachten**
Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte, sind voll zu ersetzen.
- c) **Mehraufwendungen**
Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen, Gutachten durch Fachleute etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Fachgutachten

Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Baugesuchstellers neutrale Fachgutachten einzuholen, insbesondere wenn:

- a) Das Ortsbild wesentlich berührt wird
b) Ungewohnte architektonische Lösungen vorgelegt werden
c) Schwierige juristische Probleme aufgeworfen werden
d) Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten vorgesehen sind (Art. 22 USG und Art. 2 LSL) oder ortsfeste Anlagen mit Emmissionen errichtet oder geändert werden (Art.25 USG)
e) Ausnahmen beantragt werden
f) Die Vorgesehenen Schall- und Wärmeschutzisolationen ungenügend erscheinen.

Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum	<p>§ 4</p> <p>Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum während der Bauzeit kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird durch den Gemeinderat von Fall zu Fall, je nach Art, Dauer und Umfang der Inanspruchnahme, festgelegt. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
Fälligkeit, Schuldner	<p>§ 6</p> <p>Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.</p>
Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche	<p>§ 7</p> <p>Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 8</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben: Gebührenregelung gemäss Bauordnung vom 1.7.83 / 18.6.93</p>

Schupfart, den 5. Dezember 1997

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindeammann:

Franz Beck

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Keller